



Der Lizenznehmer übernimmt diese, auch im Schaukasten an der Vereinshütte kundgemachte Fischereiordnung und verpflichtet sich damit, ihren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Änderungen dieser Fischereiordnung, die während der Dauer einer Anglererlaubnis vom Vorstand vorgenommen werden, sind für alle Lizenznehmer sowie Tageskarten- u. Gastfischer verpflichtend. Änderungen werden schriftlich bekannt gegeben (Aushang im Schaukasten an der Vereinshütte).

1. Die **gültige amtliche Fischerkarte** für das Bundesland Niederösterreich, die **Lizenz oder Tageskarte** sowie **diese Fischereiordnung** müssen stets mitgeführt und über Verlangen den Aufsichtspersonen vorgewiesen werden. Die Fischerei ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Weidgerechtigkeit, unter Beachtung der Vorschriften des NÖ Fischereigesetzes, der NÖ Fischereiverordnung sowie dieser Fischereiordnung auszuüben. Dagegen festgestellte Verstöße werden je nach Schweregrad bis hin zum entschädigungslosen Entzug der Lizenz geahndet.

Die Fischereisaison beginnt mit dem ersten Samstag nach dem 15. März und endet am 31. Dezember. Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet. Die erlaubten täglichen Fischzeiten sind auch im Schaukasten bei der Vereinshütte ersichtlich.

Es gibt die Möglichkeit des Nachtfischens in den Monaten Juli, August, September und Oktober. Der gewünschte Termin für das Nachtfischen ist rechtzeitig mit einem Aufsichtsorgan abzustimmen.

Vor Beginn der Fischereiausübung ist der jeweilige Fishtag in der Teilnehmerliste (Schaukasten Vereinshütte) und in der Lizenzdatumsliste anzukreuzen.

2. Das Angeln ist **nur vom Seeufer** und - **als Ausnahme** - von der **im Südteil des Sees vorhandenen Schwimmplattform (Ponton) aus**, entweder mit 2 Grundruten oder einer Fliegenrute oder einer Spinnrute gestattet. Pro Rute darf nur 1 Vorfach, für Friedfische nur ein Einfachhaken verwendet werden.

Folgende **Köder** sind erlaubt:

Vom ersten Samstag nach dem 15. März bis 31. Mai: Mais, Made, alle Teigwaren, Kartoffel, Käse, Boilies, Obst, künstliche Köder mit Fliegenrute : Trocken-/Nassfliege und Nympe (kein Streamer!).

Vom 1. Juni bis 31. Dezember (Raubfische): zusätzlich alle künstlichen Köder, Wurm und toter Köderfisch. Die Verwendung einer Futterspirale ist bis auf Widerruf erlaubt, das gezielte Anfüttern bzw. die Einbringung von Futtermitteln in den See auf andere Weise ist jedoch verboten.

Für die Entnahme bzw. Landung **aller** Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube etc. - ist zwingend ein geeignetes Unterfangnetz (Kescher) zu verwenden und daher mitzuführen. Weiters ist verpflichtend eine Hakenlösezanze oder ein Hakenlöser, ein Maßstab (Kontrolle Brittelmaß), sowie ein geeigneter Fischtöter mitzuführen und zu verwenden.

Diese Geräte, die gefischte Montage inklusive Köder sowie die Beute sind den Aufsichtsorganen über Aufforderung vorzuweisen.

3. Entnahmemöglichkeiten:

Pro Fishtag : 2 Salmoniden **oder** 2 Salmoniden und 1 Karpfen **oder** 2 Salmoniden und 1 Raubfisch **oder** 1 Karpfen und 1 Raubfisch **oder** 2 Karpfen.

Pro Woche : 4 Salmoniden **oder** 4 Karpfen **oder** 4 Salmoniden und 1 Raubfisch **oder** 3 Karpfen und 1 Raubfisch.

Das Ausweiden der Fische im Fischwasser ist verboten.

Pro Kalenderjahr dürfen höchstens 30 Cypriniden (Karpfen, Amurkarpfen), 50 Salmoniden und 6 Raubfische (Hecht, Wels, Zander) entnommen werden.

Köderfische (keine Aufzeichnungspflicht) dürfen nur für den Eigenbedarf beim Fischwasser und unter Beachtung deren Schonzeit entnommen werden.

Beim Anfischen entnommene Fische gehen zu Lasten des jeweils festgelegten Jahreskontingentes, weshalb dieses keinesfalls überschritten werden darf.

Fische im Setzkescher gelten als entnommene Beute. Entnommene Fische sind noch am Fischwasser in die Lizenz und anschließend in das bei der Vereinshütte aufliegende Statistikblatt (Einwurf in den Schaukasten) einzutragen. **Am Ende jedes Fischmonats** ist unverzüglich in der Lizenz die **Monatsstatistik** auszuwerten! Bei Erreichen des zulässigen **Tageskontingentes** ist die Fischerei für diesen Tag, bei Erreichen des zulässigen **Wochenkontingentes** die Fischerei für den Rest der Woche einzustellen. Ist ein zulässiges **Jahreskontingent** erreicht, ist die Fischerei auf die diesbezügliche Fischart für den Rest der Angelsaison einzustellen. Nach Entnahme eines **Raubfisches** (Tages- bzw. Wochenkontingent) darf für den Rest des Tages und der Woche, nach Erreichen des zulässigen Jahreskontingentes **für Raubfische** für den Rest der Angelsaison nicht mehr mit Wurm und Streamer gefischt sowie das Spinnfischen ausgeübt werden.

4. Jeder Lizenznehmer kann einmal pro Jahr einen Gastfischer mitnehmen. Als Gastfischer ist ausschließlich ein **Nichtlizenznehmer** zu verstehen. Der Gast muss im Besitz einer gültigen amtlichen Fischerkarte für NÖ sein, hat die Bestimmungen dieser Fischereiordnung einzuhalten und muss **vor Beginn der Fischerei** in der Lizenz

des Gastgebers mit Namen und Fischtag sowie in der Teilnehmerliste (Schaukasten Vereinshütte) eingetragen werden. Das Fischen ist nur im Beisein des Lizenznehmers gestattet und gehen durch den Gast entnommene Fische zu Lasten des Gesamtkontingentes des Lizenznehmers. Dieser hat daher zusätzlich zu seinen eigenen entnommenen Fischen auch jene des Gastes **sowohl in seiner Lizenz als auch in seinem eigenen Statistikblatt** (Kästchen Lizenznehmer **und** Gast ankreuzen) einzutragen.

5. Jeder **Lizenznehmer** (ausgenommen Unmündige bis 14 Jahre) ist verpflichtet, mindestens 3 Stunden pro Saison einen Arbeitseinsatz zu leisten. Sollte der Arbeitseinsatz nicht geleistet werden, sind € 30 als Ersatz zu bezahlen. Die Gebühr für den Arbeitseinsatz wird vorerst mit der Lizenzgebühr eingehoben. Nach der Leistung des Arbeitseinsatzes werden die € 30 rückerstattet. Die Termine der Arbeitseinsätze werden jährlich bei der Erstaussendung zu Jahresbeginn bekannt gegeben.
6. Die Schonzeiten und Brittelmaße nach der NÖ Fischereiverordnung sind genauestens einzuhalten. Ein Amur darf erst ab einer Größe von 60 cm entnommen werden, Karpfen ab einer Größe von 70 cm sind schonendst zurückzusetzen.
Friedfische und mit der Spinnrute gefangene Hechte und Welse - **keine Zander!** - die das Brittelmaß und augenscheinlich keine das Weiterleben bedrohliche Verletzungen aufweisen, dürfen rückversetzt werden. Sind während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß gefangene Fische derart verletzt, dass ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten und bei der Fischerhütte bzw. einem Aufsichtsorgan abzugeben.
Gefangene Salmoniden, die das Brittelmaß aufweisen sind ausnahmslos zu entnehmen!
7. Nach einem Besatz von Hechten/Zandern ist das Fischen mit Wurm, totem Köderfisch, Streamer und mit der Spinnangel temporär untersagt. Nach einem Besatz von Salmoniden für das "Kinderfischen" ist das gesamte Fischen - ausgenommen im "Kalten See" - ebenso temporär untersagt. Details über die Dauer der jeweiligen Sperre werden im Wege des Schaukastens bei der Vereinshütte und unserer Homepage kundgemacht.
8. Der Transport von lebenden Köderfischen zum Fischwasser und das Hältern am Fischwasser gefangener, lebender Köderfische ist verboten. Letzteres gilt nicht beim Kinder-/Wettfischen.
Die Mitnahme lebender, gefangener Fische vom Fischwasser ist verboten. Eine Ausnahme stellt der Fang eines Welses ab 1,50 m Größe dar.
9. Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Vertretungen der eigenen Person jeder erdenklichen Art sind verboten. Ausgelegte Angelzeuge müssen vom Fischereiausübenden jederzeit kontrollierbar sein. Angelzeuge, die von einem Aufsichtsorgan vorgefunden werden und keinem Fischereiausübenden zugeordnet werden können, sind vom Aufsichtsorgan einzuholen.
10. Tageskartennehmer dürfen in allen Teilen des Sees erst nach Erwerb der Tageskarte und erfolgter Eintragung des Fischtages in der Tageskarte sowie in der Teilnehmerliste (Schaukasten Vereinshütte) mit dem Fischen beginnen. Nach Beendigung des Fischens ist der Fang auf der Tageskarte anzuführen und diese in den Schaukasten bei der Vereinshütte einzuwerfen.
Eine neue Jahreslizenz wird nur nach erfolgter Abgabe der alten, mit ausgewerteter Fangstatistik versehenen Lizenz und dem Nachweis einer gültigen amtlichen Fischerkarte für NÖ ausgegeben.
11. Bei einer Schlechtwettersituation darf ein Unterstand in Leichtbauweise (z.B. Angelschirm mit angesetztem, abnehmbarem Windschutz) errichtet und verwendet werden. Zeltartige Unterstände sind nur beim Nachtfischen erlaubt. Nach Beendigung der Fischerei sind Unterstände sofort wieder abzubauen und vollständig zu entfernen.
12. Badegäste dürfen durch die Fischereiausübenden weder belästigt noch gefährdet werden. Fischer haben das Fahrverbot auf dem Seeareal zu beachten, die Freizeitflächen sorglich zu behandeln und haften für am Seeareal verursachte Schäden.
Jeder Lizenznehmer ist für die Reinhaltung seines Angelplatzes und des Angelplatzfischwassers voll und ganz verantwortlich. Eigener Abfall jeder Art - auch Zigarettenstummel - müssen vom Angelplatz mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
13. Der **Lizenzgeber** übernimmt keine Haftung für den Zugang zum Fischwasser sowie den Zustand des Uferbereiches und ist jeder Lizenznehmer für seine Sicherheit selbst verantwortlich.